2244-F

Richtlinie zur Förderung von Vorhaben im Rahmen des Impulsprogramms Volksmusik (Volksmusikförderrichtlinie – VförR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 13. Mai 2025, Az. 54-L 1892-3/34

(BayMBl. Nr. 217)

Zitiervorschlag: Volksmusikförderrichtlinie (VförR) vom 13. Mai 2025 (BayMBl. Nr. 217)

---

[1]Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), insbesondere VV zu Art. 44 BayHO, der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) Zuwendungen für Institutionen und Einrichtungen mit staatlicher, kommunaler oder privatrechtlicher Trägerschaft. [2]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.